

Beilage C. zu dem Vereins-Zoll-Tarif.

Ausgleichungs-Abgaben

werden in den Fürstlich Preussischen Landen Jüngerer Linie erhoben:

	Qrtlfr.	Sgr. (8 Gr)
1) Bei dem Uebergange aus Baiern und Württemberg		
a. von Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	3	20 (16)
mit Ausnahme desjenigen Branntweins, der aus dem Königl. Baierschen vom Thüringischen Verein umschlossenen Orte Taufsdorf übergeht, von welchen zu entrichten sind		
für die Ohm zu 120 Preussischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blättern und Fabrikaten)		
für den Centner	—	20 (16)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)
2) bei dem Uebergange aus Baden		
a. vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preussischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blätter und Fabrikate)		
für den Centner	—	20 (16)